

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 22. November 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE)

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Eppingen.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Erzeugung von Wärme und Strom, die Breitbandversorgung, der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie der Betrieb von Badeanstalten. Ferner hält und verwaltet der Eigenbetrieb die Beteiligung der Stadt Eppingen an der Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte, insbesondere kann er sich an Unternehmen oder Zusammenschlüssen in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform beteiligen.

§ 2

Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und wendet die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung-HGB an.

§ 3

Organe

(1) Die Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eppingen gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 8 genannten Aufgaben.

§ 6

Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Der Technische Beigeordnete ist Technischer Betriebsleiter, der Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen ist Kaufmännischer Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Jeder Betriebsleiter ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Die Beauftragung von Beamten und Beschäftigten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		leitung bis zu €	mehr als €	bis zu €	mehr als €
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans bei einer Gegenleistung im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
2	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaliger Leistung	100.000	100.000	500.000	500.000
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen bei einer Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	50.000	50.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu €	Betriebsausschuss		Gemeinderat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
1	2	3	4	5	6
4	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfall, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Betriebsergebnis verschlechtern	20.000	20.000	50.000	50.000
5	Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen. Dies gilt auch, wenn kein Ansatz für das einzelne Bauvorhaben im Wirtschaftsplan vorhanden ist. Die Deckungsfähigkeit muss sichergestellt werden.	40.000	40.000	250.000	250.000
6	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
7a	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitionsvorhaben erheblich sind (Ansatz bis 100.000 €)	15.000	15.000	40.000	40.000
7b	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitionsvorhaben erheblich sind (Ansatz bis 500.000 €)	30.000	30.000	80.000	80.000
7c	Mehrausgaben im Liquiditätsplan, wenn diese für das einzelne Investitionsvorhaben erheblich sind (Ansatz über 500.000 €)	60.000	60.000	160.000	160.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		leitung bis zu €	mehr als €	bis zu €	mehr als €
1	2	3	4	5	6
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall	20.000	20.000	50.000	50.000
9	Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, im Einzelfall	20.000	20.000	50.000	50.000
10	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einer Belastung im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
11	Bestellung anderer als der in Ziffer 10 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
12	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt	-	-	-
13	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	20.000	20.000	100.000	100.000
14	Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen im Einzelfall	20.000	20.000	50.000	50.000
15	Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	75.000	75.000	150.000	150.000
16	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	unbegrenzt	-	-	-

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, sofern in den Spalten 3 bis 5 der Zuständigkeit mit einem X gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb	Entgeltgruppe 1-6 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen Entgeltgruppe 1-9 TVöD bei Arbeitsverhältnissen bis zu 36 Monaten	Entgeltgruppe 7-10 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen	Die restlichen Einstellungen und Entlassungen

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	unbegrenzt	-	-
3	Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	-	X	-

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. November 2019 außer Kraft.

Eppingen, den 22. November 2022

Für den Gemeinderat

Klaus Holaschke

Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.